

Bunte **LiGA**

VOGELSBERG e.V.

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchte unsern Verein durch eine Spenden unterstützen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fällt also nicht nur die Wohlfahrtseinrichtung, die den Hunger in der Dritten Welt bekämpft, sondern auch die Freiwillige Feuerwehr, der Heimat- oder **Sportverein**.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 200 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „**vereinfachter Spendennachweis**“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich einen Beleg des Empfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.

Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Bunte Liga Vogelsberg e. V.
Drehgasse 5, 36304 Alsfeld

Bankverbindung:

Sparkasse Oberhessen
IBAN:DE98 5185 0079 0027 1661 64,
BIC: HELADEF1FRI,



Bunte Liga Vogelsberg e. V.

Art der Zuwendung:

Geldspende

Wir sind wegen der Förderung des Sportes nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach, St.-Nr. 01 250 75626 – V/201 vom 22.05.2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.